

Schulverband Hilterfingen



Richtlinien Schulwege und Transporte

1. Januar 2024
Ersetzt Version vom 14. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Leitgedanken.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Rahmenbedingungen im Schulverband Hilterfingen	3
4.	Schulwege und Transporte	3
5.	Schulwege während der Unterrichtszeit	5
6.	Inkraftsetzung.....	6
	Beschluss.....	6
	Anhang A: Hinweiskarten Leistungskilometer	7
	Anhang B: Informationen von Fachstellen	7
	Anhang C: Formular «Gesuch zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Schulweges»	7
	Anhang D: Formular «Gesuch für Kostenbeteiligung Öffentliche Verkehrsmittel».....	7
	Anhang E: Formular «Gesuch für Kostenbeteiligung Privatfahrten»	7

1. Leitgedanken

Der Schulweg ist ein Erlebnis, denn er bringt Kinder weiter als nur zur Schule. Er bietet ihnen die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung der Kinder bei.

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Der Schulverband setzt sich dafür ein, dass die Kinder den Schulweg sicher und selbständig zurücklegen können. Wenn er für Schüler:innen unzumutbar ist, unterstützt der Schulverband die Eltern.

Diese Richtlinien basieren auf den wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, helfen die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen und regeln allfällige Schülertransporte und/oder Entschädigungen. Sie ersetzen jedoch nicht die Beurteilung des Einzelfalles.

2. Rechtliche Grundlagen

- Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung
- Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern
- Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Volksschulgesetz
- Art. 7 Volksschulgesetz
- Art. 49a Volksschulgesetz
- Art. 10 bis 14 Volksschulverordnung
- Art. 10 Abs. 3 Tagesschulverordnung
- Diverse Bundes- und Verwaltungsgerichtsentscheide

3. Rahmenbedingungen im Schulverband Hilterfingen

- Tempo-30-Zonen in den Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Thun.
- Öffentlicher Verkehr: STI-Buslinien 21, 22 (Hangbus), 24, 25, 31, 32.
- Tagesschulangebote.

4. Schulwege und Transporte

Grundsatz

Art. 1 ¹ Grundsätzlich muss ein(e) Schüler:in den Kindergarten oder die Schule mit eigenen Kräften erreichen können. Ist der Kindergarten- bzw. Schulweg (nachfolgend als Schulweg bezeichnet) nicht zumutbar, organisiert und/oder finanziert der Schulverband Hilterfingen den Transport vom und zum Schulungsort bzw. Sammelplatz, sofern dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird und andere Massnahmen nicht ausreichen.

² Der Schulverband unterstützt das selbständige Zurücklegen des Schulwegs.

³ Motorisierte Elterntaxis werden nicht empfohlen und können andere Kinder gefährden.

Kriterien	Art. 2 Die Zumutbarkeit des Schulweges wird anhand folgender (nicht abschliessender) Kriterien beurteilt: a) Alter, physische und kognitive Fähigkeiten der Schülerin bzw. des Schülers. b) Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) → Anhang A. c) Gefahrenstellen (anhand anerkannter Kriterien) → Anhang B. d) Anzahl Wege pro Tag (zwei- oder viermal). e) Ob mindestens 40 Minuten für die Mittagspause zur Verfügung stehen.
Zumutbare Schulwege	Art. 3 ¹ Als Richtwert für die obere Grenze eines zumutbaren Schulweges (Hin- oder Rückweg) gilt eine max. Dauer von 45 Minuten. ² Ab der 1. Klasse ist das Zurücklegen des Schulweges ohne Begleitung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in der Regel zumutbar. Die Schulen unterstützen die Eltern und die Schüler:innen in der Anfangsphase. ³ Schüler:innen ab 10 Jahren kann die Benützung von Fahrrädern grundsätzlich zugemutet werden. ⁴ Ab Zyklus 3 kann der Schulweg auch mit Elektrovelos oder Mopeds zurückgelegt werden (mit entsprechendem Ausweis, vor dem 14. Geburtstag mit Gesuch beim Strassenverkehrsamt).
Leistungskilometer	Art. 4 ¹ Die Leistung, die durch die Schüler:innen zu erbringen ist, wird in Leistungskilometer berechnet. Massgebend für die Berechnung sind die Distanz und der Höhenunterschied zwischen Wohn- und Schulungsort. ² Die Anzahl Leistungskilometer entspricht der Summe aus Distanz und zehnfacher Höhendifferenz. Beispiel: Der Schulweg zwischen Wohn- und Schulungsort beträgt 500 m, die Höhendifferenz 50 m. Daraus ergibt sich ein Schulweg von 1 Leistungskilometer (Lkm).
Zumutbare Distanzen	Art. 5 ¹ Schulwege gelten bezüglich Länge und Höhenunterschied als zumutbar, wenn die folgenden altersbezogenen Grössen nicht überschritten werden: a) Kindergarten: 1,5 Lkm zu Fuss. b) 1.-2. Klasse: 2,0 Lkm zu Fuss. c) 3.-4. Klasse: 2,5 Lkm zu Fuss. d) 5.-6. Klasse: 3,0 Lkm zu Fuss oder 5 Lkm mit dem Velo. ² Diese Grössen beziehen sich auf vier Wege pro Tag. Beispiel: Für eine(n) Kindergartenschüler:in ist ein Schulweg von viermal täglich 1,5 Lkm zumutbar. ³ Grundlage bilden die Karten der Impuls AG in Thun → Anhang A. ⁴ Ab der 7. Klasse gelten die Schulwege im Schulverband Hilterfingen grundsätzlich als zumutbar. ⁵ Vorbehalten bleibt die Überprüfung im Einzelfall.

Gefahren auf Schulwegen	Art. 6 Der Schulverband kann Bau- sowie Sensibilisierungsmassnahmen zur Gefahrenreduktion auf Schulwegen bei den Verbandsgemeinden beantragen. → Anhang B
ÖV/Privatfahrten	Art. 7 ¹ Der Schulverband leistet Beiträge an Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel oder Privatfahrten, sofern ein Schulweg als unzumutbar eingestuft wird und keine vom Verband organisierten Transportmöglichkeiten bestehen. ² Der Schulverband entschädigt die Eltern in der Höhe von CHF 0.70/pro km für getätigte Transportfahrten, die gemäss Art. 5 als nicht zumutbar gelten. Das Formular «Gesuch Kostenbeteiligung Privatfahrten» ist auf der Website aufgeschaltet. Die Abrechnung erfolgt jeweils pro Quartal. → Anhang E
Kostenentschädigung	Art. 8 ¹ Berechtigten Schüler:innen spricht der Schulverband eine Kostenentschädigung des öffentlichen Verkehrs im Rahmen eines Jahresabonnements der STI zu: a) Für Kindergarten- sowie Schulkinder bis und mit der 4. Klasse zu 100%. b) Für Schüler:innen ab dem 5. bis und mit dem 9. Schuljahr zu 75%. ² Die Auszahlung erfolgt nur aufgrund eines Gesuchs, mit Quittung des Busbetriebes und Visum der Geschäftsleitung. → Anhänge C und D
Andere Transporte	Art. 9 ¹ Der Schulverband organisiert bei Bedarf und in Absprache mit den Verbandsgemeinden andere Transporte (z.B. Schulbus). ² Die Organisation allfälliger Transporte umfasst auch das Festlegen von Sammelplätzen und Fahrzeiten. ³ Ist an ganzen Schultagen (Schule am Vor- und Nachmittag) ein Schülertransport aus zeitlichen Gründen nicht sinnvoll (Mittagszeit zu Hause nicht mindestens 40 Minuten), steht den Schüler:innen der betreute Mittagstisch in der Tagesschule zur Verfügung. ⁴ Die Betreuungskosten werden vom Schulverband übernommen. Die Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Eltern.
Gesuch der Eltern	Art. 10 Empfinden die Eltern den Schulweg ihres Kindes als unzumutbar, stellen sie gestützt auf die oben beschriebenen Kriterien ein Gesuch um Überprüfung der Zumutbarkeit des Schulweges an die Geschäftsleitung. → Anhang C

5. Schulwege während der Unterrichtszeit

Grundsatz	Art. 11 Müssen Schüler:innen während der Unterrichtszeit (inkl. Tages- schulangebote) das Schulareal wechseln, sind die Lehrpersonen dafür verantwortlich, dass die Kinder auf einem sicheren Weg und mit genügend Zeit den neuen Unterrichtsort erreichen.
Konkrete Umsetzung	Art. 12 ¹ Überprüfung der Zumutbarkeit des Weges. → Art. 2

² Kinder bis zur 2. Klasse werden zu Beginn mehrere Male begleitet, damit sie den Weg kennen und ihn anschliessend unbegleitet und sicher bewältigen können. → ABC-Prinzip

³ ABC-Prinzip: Anleitung (instruieren), Begleitung (mitgehen), Contrôle (überprüfen) durch eine(n) Mitarbeitende(n) der Schule.

⁴ Wenn es die Situation erfordert, richtet der Schulverband einen Begleit- oder Fahrdienst ein oder entschädigt für Privatfahrten.

6. Inkraftsetzung

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Diese Richtlinien treten per 01.01.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Beschluss

Vom Schulverbandsrat am 05.12.2023 beschlossen.

Schulverband Hilterfingen



Priska Bühler
Präsidentin

Schulverband Hilterfingen



Edi Hirt
Geschäftsleiter

Die Inkraftsetzung per 01.01.2024 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 04.01.2024 veröffentlicht.

Anhang A: Hinweiskarten Leistungskilometer

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) Kindergarten Chartreuse | Karte Nr. 1 |
| b) Kindergarten Haberzelg | Karte Nr. 4 |
| c) Kindergarten Rider | Karte Nr. 8 |
| d) Primarschule Eichbühl | Karte Nr. 3 |
| e) Primarschule Dorf | Karte Nr. 5 |
| f) Primarschule Seeplatz | Karte Nr. 7 |
| g) Mittelstufenschule Friedbühl | Karte Nr. 6 |
| h) Oberstufenschule Hünibach | Karte Nr. 2 |

Anhang B: Informationen von Fachstellen

- a) Schulungsort/Schülertransporte, Merkblatt BKD/AKVB Dezember 2022
- b) Beiträge für Schülertransportkosten, Merkblatt BKD/AKVB Juni 2022
- c) Kinder und Schulweg, Informationen Police Bern
- d) Sicherer Schulweg – So kommen Kinder unfallfrei an, Tipps und Fachdokumentation bfu
- e) In der Schule, Dossiers bfu
- f) Tempo-30-Zonen – Sicher unterwegs, sicher geplant, Informationen und Fachdokumentation bfu
- g) Trottinett fahren, skaten & Co. – Sicher auf Rollen, Information und Fachdokumentation bfu

Anhang C: Formular «Gesuch zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Schulweges»

Anhang D: Formular «Gesuch für Kostenbeteiligung Öffentliche Verkehrsmittel»

Anhang E: Formular «Gesuch für Kostenbeteiligung Privatfahrten»